

Bl. 189, a. und daz ist wider die narrischen heckenrichter in dorffern. sie sollten allein uber schelmige huner und die den pffiß haben und ander schelmischs vihe urteyl sprechen.

Wir dürfen wohl annehmen, daß solche Mahnungen nicht unbeachtet blieben, daß sich vielmehr in der Periode, während welcher die Gerichte höherer Instanz von Kaisern und Landesherren mehr und mehr mit Gelehrten besetzt wurden, die Umgestaltung der Untergerichte in langsamer und unscheinbarer Weise dadurch vorbereitete, daß man bei der Wahl der Schöffen und Beisitzer solche Personen vorzugsweise berücksichtigte, welche ein gewisses Maaß juristischer Kenntnisse für sich anführen konnten. Der *Layenspiegel**), den man als einen ziemlich getreuen Ausdruck der herrschenden Praxis betrachten darf, spricht es aus, daß die „ganz ungelehrten“ nicht Richter sein könnten, und daß auch von den Beisitzern die zum Richteramt Untauglichen ausgeschlossen sein sollten. Es steht damit in Verbindung die wachsende Tendenz, den niederen Bürgerstand aus den Gerichten zurückzudrängen. So erklärt der *Layenspiegel*, daß „under weinschend, pecken, mezzgern unnd andern gemainen handtwerkeren oder gewerbern nit mer dann ain person zusammen gesezt werden“ sollen; und die *Layische Anzeigung***)) rät, den „armen Pawersman im Niederland bey seiner veldarbeyt, dar zu er on zweifel nuger und geschickter wäre, dann zum urteln sprechen“, zu lassen.

Allerdings ist nicht daran zu denken, daß man schon jetzt eigentliche rechtsgelehrte Kenntnisse von den Richtern und Beisitzern forderte, wenn gleich der *Layenspiegel* in ihre Eide die Verpflichtung, nach „des Reichs gemeinen Rechten“ zu urtheilen, aufgenommen hat. Allein die höchst klägliche und peinliche Lage, in welcher sich der unwissende Schöffe dem rechtskundigen Schreiber und Sachwalter gegenüber befand, mußte naturgemäß das Verlangen nach dem Besitze eines gewissen Maaßes juristischer Bildung für diese erzeugen. Und wenn demselben auch keineswegs allgemein entsprochen werden konnte, so dürfen wir doch annehmen, daß eine nicht geringe Zahl aus den höheren Bürgerklassen, denen es um Erhaltung ihres Antheils an der Verwaltung von Recht und Regiment zu thun war, sich angelegentlich

*) *Layenspiegel*, Augsb. 1511 Bl. 3 a. 4 a.

**)) *Ain laische Anzeigung*, So allen Landsassen 2c. s. a. fol. (München). Sie ist 1531 geschrieben (Stobbe, *Rechtsquellen*, Bd. 2 S. 153) und liefert also für unsere Periode nur mittelbar einen Beweis.